



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

μ: Aus dem Elsaß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Vertheidigung in einer jede ruhige Zukunft des Staates in Zweifel stellenden Weise versäumt werde. Wie sich aber auch die Regierung zur Frage der inneren und äußeren Gefahren stellen mag, es ist die ganze Krisis ein Beweis von der gesunkenen Bedeutung des Dänenreichs, dem daher der Wiedererwerb Nordschleswigs schwerlich gelingen wird.

Aus dem Elsaß.

Gottlob, der Frühling ist wieder da mit all seiner Pracht und Majestät! Jetzt kann man wieder freier athmen und schweifen durch Berg und Thal. Jetzt erst wird man so recht inne, daß man einen gesegneten Fleck Erde bewohnt. Im langen, langen Winter — das muß man sagen — ist es recht langweilig und traurig für die Deutschen im Elsaß. Und zwar zunächst wegen der gesellschaftlichen Absonderung des einheimischen Elementes vom eingewanderten. Denn noch immer nicht hat jene „entente cordiale“ sich eingestellt, deren baldiges Herannahen Viele sich träumen ließen. Erst durch die allmältige Verschmelzung beider Elemente kann es in dieser Beziehung gemüthlich werden. Darüber vergeht aber ganz sicher noch ein halbes Menschenalter. Doch muß man hier einen Unterschied machen zwischen dem platten Lande und den kleinern und größern Städten des Elsaßes. Auf dem Lande ist der herbe Gegensatz zwischen „Schwob“ und Elsäßer eigentlich beinahe schon verwischt, und es besteht in der Regel ein ganz herzliches Einvernehmen zwischen den Einwohnern der kleinern Gemeinden und den deutschen Beamten höherer und niederer Gattung. Als Beispiel kann ich dafür anführen, daß jüngst die Bewohner eines oberelsässischen, rein welschen Kantons, als die Versetzung des dortigen Polizei-Commissars, eines hannöverschen, persönlich sehr liebenswürdigen Beamten, in einen Nachbarkanton ruchbar wurde, die Beibehaltung dieses Beamten in seinem bisherigen Kreise in mehreren, schließlich erfolgreichen Petitionen, deren Wortlaut ein sehr herzlicher und schmeichelhafter war, an die Kreisdirection richteten. Das ist gewiß ein sehr bemerkenswerther Vorgang, zumal bei einem Beamten von der Stellung eines Polizei-Commissars, und kann gleichzeitig als Folie zu den neulichen Reichstags Deklamationen des Herrn Winterer gegen die elsässischen Beamten dienen.

In den größern Städten fällt der berührte Gegensatz weniger auf, weil eben das großstädtische Leben für den innern gesellschaftlichen Bürgerverkehr

genug anderweitigen Ersatz bietet. Doch kann man eigentlich nur bei Straßburg annähernd von einer Großstadt sprechen und dies auch nur cum grano salis. In den andern Städten des Elsasses ist eben noch so ziemlich Alles beim Alten geblieben, d. h. wengleich keine schroffe Entfremdung zwischen den beiden Elementen besteht, so doch auch keine merkliche Annäherung und Freundschaft. Ganz zu Anfang nach der Annexion schien man sich auf beiden Seiten etwas näher treten zu wollen. Man entdeckte aber nur zu bald, namentlich in den höhern Gesellschaftsschichten, gegenseitig zu viele Sondereigenthümlichkeiten und dem Unterschiede der deutschen und französischen gesellschaftlichen Erziehung entsprechende Charakteranlagen, als daß von einem dauernden intimen Verkehr hätte die Rede sein können. Individuell mag dies hier und da anders sein; aber durchschnittlich hört man Diejenigen, die sich in dieser Beziehung zu enge aneinander gekettet haben, nicht viel von Glück sagen.

Man ging also wieder auseinander und beschränkt sich seither auf den Austausch rein äußerlicher Höflichkeitsformen. Beamtenthum und Bürgerschaft halten sich womöglich in getrennten Lagern, Zirkeln, Vereinen und leben so zu sagen in einer permanenten Trennung. Ich halte das für die gesellschaftliche Bildung beider Theile nicht für sehr vortheilhaft. Dies mag auch zum Theil der Grund zu jener prägnant bürokratischen Physiognomie des reichsländischen Beamtenthums sein, der dem Fremden, der einmal die kleinern und mittlern Städte des Reichslandes mit seinem Besuche beehrt, auf den ersten Blick auffällt. Dazu kommt, — und das ist ein Punkt, den ich nur ungern berühre, der aber zur Ergänzung des hier versuchten gesellschaftlichen Genrebildes des Elsasses nothwendig gehört und vielleicht viel Widerwärtiges erklären dürfte — daß in den reinen Beamtenzirkeln, auf welche sich der hier lebende Deutsche gesellschaftlich fast einzig und allein angewiesen sieht, das ganze gesellige Leben durchschnittlich gar zu leicht denselben bürokratischen Anstrich annimmt, wie der amtliche Verkehr mit seiner immerhin nothwendigen hierarchischen Ueber- und Unterordnung. Das ist jener eifige Hauch der Bureaukratie, der die Blumen und Blüthen einer echten, auf den Prinzipien gleicher Bildung und Gesittung beruhenden Geselligkeit und Gemüthlichkeit gar zu gerne streift und ihres köstlichen, naturwüchsigigen Duftes und Farbenschmelzes beraubt. Das Leben des Beamten ist ja ohnehin, ohne seine Ergänzung durch das bürgerliche Element, ziemlich eintönig und wenig farbenreich. Warum also das Wenige, was dieses Leben bietet, noch oben-drein mit dem sauren Essig der Unbehaglichkeit und unmotivirter Erbitterung vergällen? Kurz — im Großen und Ganzen ist es für den Deutschen immer noch ein wenigstens gesellschaftliches Opfer, wenn er die heimathlichen Penaten verläßt und sich im Elsaß zu acclimatistren sucht.

Auch die einheimische Bevölkerung schwärmt und träumt beim Anbruch der neuen Jahreszeit von kommenden, glücklicheren Zeiten — davon gleichfalls ein Pröbchen. Vor einigen Wochen brachte sowohl das „Journal d'Alsace,“ als der „Industriel Alsacien“ eine Note, die wenn auch nicht von einem rechts- und sachkundigen, so doch jedenfalls für die verfassungsmäßige Fortentwicklung seines engern Heimathlandes glühenden Patrioten stammt und sich über einige „in Elsaß-Lothringen einzuführende Reformen“ ausläßt. Es ist da von einem Ministerium die Rede, welches die Geschäfte des Oberpräsidiums und der elsass-lothringischen Abtheilung im Reichskanzleramte absorbiren, seinen Sitz in Straßburg nehmen und dem Lande gegenüber volle Verantwortlichkeit übernehmen solle. Der Verfasser meint jedoch, daß es besser wäre, die Vollmachten des Oberpräsidiums in reichem Maße zu vermehren durch die Ertheilung von Befugnissen, die gegenwärtig in Berlin ausgeübt werden, anstatt ein solches Ministerium für Elsaß-Lothringen in Berlin zu errichten. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß das Reichsland keine Vertretung im Bundesrathe besitze, daß seine Interessen der Würdigung der Vertreter der übrigen Staaten des deutschen Reiches unterworfen und es folglich, denselben gegenüber eine abhängige Stellung einnehmen müsse, statt auf gleichem, verfassungsmäßigem Fuße mit ihnen zu stehen. Er wünscht daher, daß Elsaß-Lothringen im Bundesrathe von drei Mitgliedern vertreten werde, welche der Kaiser auf Vorschlag des Landesauschusses ernennen solle; sowie endlich, daß die Entschliefungen des Landesauschusses bloß dann dem Reichstage vorgelegt werden sollen, wenn die Regierung sie bestreitet, daß aber im entgegengesetzten Falle diese Entschliefungen als endgültig angenommen werden möchten.

Das „Elsässer Journal,“ welches diese immerhin an maßgebender Stelle beachtenswerthe Note seither in mehreren Artikeln commentirt hat, macht dabei auf die anormale Stellung Elsaß-Lothringens im deutschen Reiche, als Reichslandes *κατ' εἶδος* aufmerksam, worüber es wohl am Besten in der präzisen und klaren Darstellung dieses Verhältnisses am Schlusse des I. Bandes des verdienstvollen Werkes über das „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ von dem Straßburger Professor Paul Laband Aufklärung finden dürfte. Es wird Sache der Central-Regierung sein, sich über die Möglichkeit und Ausführbarkeit derartiger ganz gewiß aus dem Interesse für das Wohl des Landes hervorgegangener Wünsche auszusprechen und schlüssig zu machen. Eine vorläufige Antwort auf diese Ausführungen in der „Straßb. Zeitung“ macht dem Verfasser zum Vorwurf, daß er sich nicht genügend über die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes informirt habe. Das Reichsland sei nicht, wie Bayern, Sachsen u. s. w. „Mitglied“ des Reiches mit den dieser Stellung entsprechenden Rechten, sondern vielmehr nur ein Verwaltungsge-

biet des Reiches. Das ist die offizielle Theorie, bei der man jedoch wohl nicht für alle Zukunft stehen bleiben kann und wird.

Andererseits hat sich die reichsländische Regierung kürzlich veranlaßt gesehen, mehrere ehemalige Mitglieder der Pariser Commune, die hier im Elsaß eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden, — in Straßburg giebt es nicht weniger als 39 ehemalige Communarden — brevi manu auszuweisen. Das „Els. Journ.“, welches bei dieser Gelegenheit auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit dieser Leute hinwies, glaubte, das sei auf speziellen Antrag der französischen Regierung geschehen und wollte darin einen Akt „diplomatischer Courtoisie“ und ein Zeichen des „intimern Charakters“ der Beziehungen zwischen beiden Ländern sehen. Ein orientirender Artikel des Straßburger Regierungsblattes hat uns dagegen belehrt, daß in diesem Falle von derartigen politischen und unpolitischen Muthmaßungen nicht die Rede sein könne, daß es sich dabei nicht um einen Akt politischer Verfolgung, sondern lediglich um eine innere Sicherheitsmaßregel gehandelt hat, zu der schließlich jede Regierung diesen gemeinsamen „Feinden der Gesellschaft“ gegenüber greifen würde.

Vorbereitungen zur Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten.

Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten ist bekanntlich eine indirekte, indem sie durch Wahlmänner oder „Elektoren“ stattfindet, die von den einzelnen Unionsstaaten nach dem Verhältniß der Größe ihrer Bevölkerung gewählt werden. Die Nomination dieser Wahlmänner wird, einem alten Brauche gemäß, von den verschiedenen Parteien auf sogenannten Staatsconventionen in den einzelnen Staaten vorgenommen, die eigentliche Erwählung derselben geschieht aber später durch Listen-Scrutinium aller Aktivbürger der betreffenden Unionsstaaten. Nach der Bestimmung der Bundesverfassung hat nämlich der Kongreß das Recht, den Tag, an welchem die Wahlmänner zu erwählen sind, festzustellen (Art. II. Sect. 1, §. 4.); aber dieser Tag muß, wie die Verfassung ferner ausdrücklich bestimmt, ein und derselbe in allen Staaten der Union sein. Kraft dieser Bestimmung der Bundesverfassung hat der Kongreß durch ein Gesetz vom Jahre 1845 den ersten Dienstag nach dem ersten Montag im November als den Tag zur Erwählung der Elektoren für sämtliche Unionsstaaten festgestellt und dies ist unseres Wissens das noch